

Arbeitsgericht Nürnberg

Gz: ARBG-N-100-2/3

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2019

I. Regelverteilung

Die Kammern des Arbeitsgerichts Nürnberg sind allgemeine Kammern, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

Kammer 1

Vorsitzender: N.N.

regelmäßige Vertreterin: Dr. Steindl
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 1. Eingang

Kammer 2

Vorsitzender: Dr. Frölich
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Meininghaus
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 2. Eingang

Kammer 3

Allgemeine Kammer in Nürnberg und Gerichtstag Ansbach

Vorsitzender: Dr. Holighaus
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Reiser
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 2. Eingang einschließlich Rechtshilfeersuchen des Gerichtstages Ansbach.

Jeden 3. Eingang, unter Anrechnung der Eingänge des Gerichtstages Ansbach; Überhänge des Gerichtstages Ansbach am Monatsende werden in den folgenden Monat übertragen.

Kammer 4

Vorsitzende: Meininghaus
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Frölich
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 4. Eingang

Kammer 5

Vorsitzende: Hörber
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Koch
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 5. Eingang

Kammer 6

Vorsitzender: Zinsmeister
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Remler
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 6. Eingang

Kammer 7

Allgemeine Kammer in Nürnberg und Gerichtstag Weißenburg

Vorsitzender: Kachelrieß
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Köhn
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 7. Eingang.

Kammer 8

Allgemeine Kammer in Nürnberg und Gerichtstag Ansbach

Vorsitzender: Reiser
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Holighaus
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 1. Eingang einschließlich der Rechtshilfeersuchen des Gerichtstages Ansbach.

Jeden 8. Eingang, unter Anrechnung der Eingänge des Gerichtstages Ansbach; Überhänge des Gerichtstages Ansbach am Monatsende werden in den folgenden Monat übertragen.

Kammer 9

Vorsitzende: Spriegel-Walter
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Holzer-Thieser
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 9. Eingang

Kammer 10

Allgemeine Kammer in Nürnberg und Gerichtstag Weißenburg

Vorsitzender: Remler
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Zinsmeister
Richter am Arbeitsgericht

Sämtliche Eingänge einschließlich der Rechtshilfeersuchen des Gerichtstages Weißenburg.

Jeden 10. Eingang, unter Anrechnung der Eingänge des Gerichtstages Weißenburg; Überhänge des Gerichtstages Weißenburg am Monatsende werden in den folgenden Monat übertragen.

Kammer 11

Vorsitzende: Brutsche-Klein
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Kreßel
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 11. Eingang

Kammer 12

Vorsitzende: Holzer-Thieser
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Spriegel-Walter
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 12. Eingang

Kammer 13

Vorsitzende: Dr. Steindl
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: N.N.

Jeden 13. Eingang

Kammer 14

Vorsitzende: Koch
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Burger
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 14. Eingang

Kammer 15

Vorsitzender: Dr. Burger
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Hörber
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 15. Eingang

Kammer 16

Vorsitzender: Köhn
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Kachelrieß
Richter am Arbeitsgericht

Jeden 16. Eingang

Kammer 17

Vorsitzende: Kreßel
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßige Vertreterin: Brutsche-Klein
Richterin am Arbeitsgericht

Jeden 17. Eingang

Der Turnus beginnt am 01.01.2019 mit der Kammer, die bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung damit befasst wäre.

II. Im Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters übernimmt die weitere Vertretung der/die Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl, ausgehend von der Kammer des ursprünglich Vertretenen. Entsprechendes gilt, wenn bei der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch der regelmäßige Vertreter ebenfalls abgelehnt wird. Wird auch dieser abgelehnt, entscheidet über die Ablehnung sein Vertreter bzw. seine weiteren Vertreter.

III. Zu Güterichtern (§ 54 Abs. 6 ArbGG) werden bestimmt:

Richterin am Arbeitsgericht Brutsche-Klein
Richterin am Arbeitsgericht Kreßel
Richterin am Arbeitsgericht Spriegel-Walter
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Steindl

Im Fall der Verhinderung des von den Parteien ausgewählten Güterichters erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

IV. Das Arbeitsgericht Nürnberg umfasst die Amtsgerichtsbezirke Ansbach (Gerichtstag Ansbach), Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neustadt/Aisch, Nürnberg, Schwabach und Weißenburg/Bayern (Gerichtstag Weißenburg).

V. Die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden im Turnus gemäß den alphabetisch angelegten Dateien zu den einzelnen Sitzungen eingeladen. Die Zuteilung erfolgt mit der Terminierung des ersten auf den Sitzungstag fallenden Verfahrens. Die Regelung in Ziffer 5 geht dieser Regelung vor.

Die Dateien werden getrennt für das Hauptgericht und die Gerichtstage Ansbach und Weißenburg sowie für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und aus den Kreisen der Arbeitgeber angelegt. Maßgeblich für die Zuteilung ist die Empfehlung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinn des § 20 ArbGG, hilfsweise in welchem Amtsgerichtsbezirk (vgl. IV.) der ehrenamtliche Richter als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig ist bzw. im Falle der §§ 22, 23 ArbGG seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die bisherigen Zuteilungen bleiben unberührt.

Die ehrenamtlichen Richter, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung in die Dateien alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.

2. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter herangezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste, usf.
3. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung des nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit – frühestens 1 Woche vor der Sitzung – nicht möglich, so ist der Vertreter für die allgemeinen Kammern in Nürnberg in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem ehrenamtlichen Richter auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. In die Notliste aufzunehmen sind diejenigen ehrenamtlichen Richter, die sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt und während ihrer Bestellung ihren Wohnsitz oder Dienstsitz im Bereich der Vorwahnnummer 0911 haben.
4. Die ehrenamtlichen Richter Wolfgang Mevenkamp und Matthias Winter für den Kreis der Arbeitgeber, welche auch als Prozessvertreter auftreten, werden für jedes Geschäftsjahr neu einer Nürnberger Kammer zugewiesen.
Für das laufende Geschäftsjahr 2019 erfolgt die Zuweisung an die Kammer 16 ab 01.01.2019.

Die ehrenamtlichen Richter für den Kreis der Arbeitgeber werden in einer Sonderliste geführt, die für jede 2. Streitsitzung heranzuziehen ist, und sind nach alphabetischer Reihenfolge turnusmäßig zu laden. Ist einer dieser ehrenamtlichen Richter verhindert, so hat die Ladung des turnusmäßig als nächstes zu bestellenden ehrenamtlichen Richters aus der Hauptliste zu erfolgen. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste zuzuziehen.

5. Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung oder im Rahmen eines Ortstermins eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetag mitgewirkt haben. Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden dann auch andere an diesem Tag angesetzte Streitfälle mit diesen Richtern verhandelt. Ist in einer Verhandlung mehrfach dieselbe Kammerbesetzung anzuordnen, werden die anderen Streitfälle mit den Richtern des am Verhandlungstag zeitlich zuerst angesetzten Fortsetzungstermins verhandelt. Kommt wegen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters

innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Fortsetzungsverhandlung zustande, ist dieser ehrenamtliche Richter gemäß Ziffer 2. zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn der ehrenamtliche Richter vor der Fortsetzungsverhandlung aus seinem Amt ausscheidet.

6. An einer Zurückweisungsentscheidung nach § 321 a Abs. 4 ZPO wirken -soweit nicht der Vorsitzende nach § 55 Abs. 3 ArbGG allein entscheiden kann- dieselben ehrenamtlichen Richter mit, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Entsprechendes gilt bei der Fortführung des Verfahrens nach § 321 a Abs. 5 ZPO und bei einer Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO.

VI. Die Verteilung der Eingänge auf die einzelnen Kammern wird durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan des nichtrichterlichen Personals zuständige Person vorgenommen.

1. Die Verteilung erfolgt arbeitstäglich in der Weise, dass die bis 24.00 Uhr des letzten vorausgegangenen Arbeitstages eingegangenen Klagen in dem unter I. bezeichneten Turnus den einzelnen Kammern gesondert zugewiesen werden, wobei die Reihenfolge alphabetisch nach dem ersten Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei/des Antragsgegners/der Antragsgegnerin zugewiesen wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese richtig ist (bei Buchstabengleichheit nach dem zweiten Buchstaben usw.; ä gilt als ae, ö als oe und ü als ue). Falls die für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei nicht festgestellt werden kann, ist das Wort „unbekannt“ entscheidend. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei/denselben Antragsgegner/dieselbe Antragsgegnerin zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klagepartei/des Antragstellers/der Antragstellerin maßgebend. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei/des ersten Antragsgegners/der ersten Antragsgegnerin maßgebend.

Den Kammern 3 und 8 (Gerichtstag Ansbach) werden vorab folgende Verfahren zugeteilt:

- Eingänge mit Wohnsitz bzw. Sitz des/der Beklagten bzw. des Antragsgegners/der Antragsgegnerin – bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern des Erstbenannten -, bzw. Der in der Klage/Antragsschrift bezeichneten Vertretungsbehörde im Amtsgerichtsbezirk Ansbach. Eine Zuteilung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn die Klagepartei/der Antragsteller/die Antragstellerin in der Klage- bzw. Antragsschrift einen „Gerichtsstand“ aus dem

Bereich des Hauptgerichts geltend macht und zusätzlich deutlich macht, dass eine Verhandlung am Hauptgericht erfolgen soll.

- Alle übrigen Eingänge, wenn die Klagepartei/der Antragsteller/die Antragstellerin in der Klage- bzw. Antragsschrift einen „Gerichtsstand“ aus dem Bereich des Amtsgerichtsbezirks Ansbach geltend macht und zusätzlich deutlich macht, dass eine Verhandlung am Gerichtstag Ansbach erfolgen soll (z.B. durch ausdrückliche Benennung des Gerichtstags Ansbach oder durch Nennung des gewünschten Verhandlungsortes).

Jeder erste Eingang des Gerichtstages Ansbach wird der Kammer 8, jeder zweite Eingang des Gerichtstages Ansbach der Kammer 3 zugeteilt. Stellt der/die Vorsitzende der mit dem Rechtsstreit befassten Kammer fest, dass der geltend gemachte „Gerichtsstand“ nicht gegeben ist, so ist die Sache neu zu verteilen. Die übernehmende Kammer ist an die getroffene „Gerichtsstandswahl der Partei“ gebunden.

Für den Gerichtstag Weißenburg/Bayern gilt Absatz 2 mit Unterabsätzen entsprechend.

Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und Arreste, Rechtshilfeersuchen sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (Aktenzeichen BV, Ga, BVGa und AR) werden in der Regelverteilung (gemäß I.) entsprechend unverzüglich gesondert auf die Kammern 1 bis 17 verteilt. Dabei werden Eilanträge zuerst verteilt (BVGa vor Ga). Die Regelungen VI. 2. bis 9. finden dabei entsprechend Anwendung.

Die Kammer des Direktors/der Direktorin erhält von der monatlichen richterlichen Belastung einen Abzug von $\frac{2}{3}$ der Neueingänge. Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass jeder 2. und 3. Eingang der Ca- und BV-Verfahren durch einen Strich gekennzeichnet wird. Am Ga- und BVGa-Turnus nimmt die Kammer des Direktors/der Direktorin nicht teil; diese Regelung geht derjenigen unter VI. 2. vor. Die Kammer des ständigen Vertreters des Direktors/der Direktorin erhält von der monatlichen Belastung einen Abzug von 6 Neueingängen (Ca-Verfahren -Hauptgericht), die des weiteren aufsichtsführenden Richters von 3 Neueingängen (Ca-Verfahren -Hauptgericht).

Die Kammern 11, 16 und 17 erhalten von der monatlichen richterlichen Belastung einen Abzug von $\frac{1}{2}$, die Kammer 13 von $\frac{1}{4}$ und die Kammer 7 von $\frac{9}{10}$ der Neueingänge. Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass bei den Kammern 11, 16 und 17 jeder 2. Eingang, bei der Kammer 13 jeder 4. Eingang und bei der Kammer 7 jeder 2. – 10. Eingang der Ca-, BV-, BVGa und Ga-Verfahren durch einen Strich gekennzeichnet wird.

Die Kammern 3, 4, 8, 9, 10 und 13 erhalten zum 01.01.2019 einen einmaligen Abzug von jeweils 10 Neueingängen am Hauptgericht, die Kammern 4, 8, 10, 12 und 13 zum 01.04.2019 von jeweils 10 Neueingängen am Hauptgericht.

Für die Durchführung eines Güterichterverfahrens wird die Kammer des jeweiligen Güterichters nach Abschluss des Güterichterverfahrens von drei Eingängen (Ca-Verfahren Hauptgericht) freigestellt. Die Freistellung erfolgt nach der Anmeldung durch den Güterichter an die nach dem Geschäftsverteilungsplan des nichtrichterlichen Personals zuständige Person am folgenden Arbeitstag.

2. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten ein, so werden sie derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien/Beteiligte beteiligt sind. Wahlanfechtungsverfahren oder Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit derselben Betriebsratswahl sind derselben Kammer zuzuteilen, auch wenn die Wahlanfechtenden nicht dieselben sind. Sie werden der Kammer zugeteilt, auf die der erste Eingang fällt.

Ist ein Verfahren anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien/Beteiligten der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den Schuldner anhängig ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Regelung geht VI. 1. Absatz 1 vor.

Maßgebend für die Feststellung der Parteien/Beteiligten ist die Klage-/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs (auch, wenn notwendige Beteiligte/Vertretungsverhältnisse nicht oder fehlerhaft benannt wurden). Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen, in sonstigen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem die Schlussverfügung (z.B. gem. § 5 Abs. 3 AktO) durch den Kammervorsitzenden unterzeichnet wird. Eingänge mit Anträgen in einem Schriftsatz, die teils im Urteils-, teils im Beschlussverfahren zu erledigen sind, werden nach dem Turnus für Beschlussverfahren verteilt.

3. Bei Vergleichsanfechtungen, Streitigkeiten über die Wirksamkeit prozessbeendender Erklärungen, Vergleichswiderrufe nach Ablauf der Widerrufsfrist, verspätete Einsprüche sowie bei nach Rechtskraft wieder aufgenommenen Verfahren, bei zurückverwiesenen Sachen und Rechtshilfeersuchen des Rechtsmittelgerichts, sofern nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist, Rechtshilfeersuchen durch ein anderes Arbeitsgericht nach Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit an dieses, bei Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen sowie bei Klagen und Anträgen nach §§ 767, 769, 926 und 936 ZPO kommen diese in Anrechnung auf den Turnus und in Abweichung von der allgemeinen Reihenfolge an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Eingang freigestellt ist. Eine nach § 5 Abs. 3 AktO weggelegte Sache wird bei Neuaufnahme ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits damit befasst war; das Gleiche gilt für Anträge im Zwangsvollstreckungsverfahren. Diese Zuteilungen führen zu keinen Zuweisungen nach VI.2.

Beim erneuten Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, ist die Kammer zuständig, die für die Sache vor dem Verweisungsbeschluss zuständig war. Dies gilt auch bei Verweisung und Abgabe aus dem Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt.

4. Bei Prozesstrennung innerhalb derselben Verfahrensart fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu. Eine spruchkörperübergreifende Verbindung von Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des § 147 ZPO ist zulässig. Dabei ist die Kammer berufen, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde; bei gleichzeitigem Eingang der Klage die Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen. Der aufnehmenden Kammer werden diese Verbindungen – bis zur Höchstzahl von 10 pro Verbindungsbeschluss – auf den Turnus angerechnet.
5. Bei vorausgegangenem Mahnverfahren wird im Falle eines Widerspruchs oder Einspruchs das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, deren Geschäftsstelle im Mahnverfahren zuständig war. VI. 2. geht dieser Regelung vor.
6. Klagen oder Anträge, die sich mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befassen oder die sich auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzende/r Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht vielmehr entsprechend der Regelverteilung an die Kammer mit der nächsten Ordnungszahl über, in den vor den Gerichts-

tagen zu führenden Verfahren auf die Kammer des regelmäßigen Vertreters. Die übersprungene Kammer wird dafür nach Feststellung des Sachverhaltes gemäß Satz 1 bei der laufenden Regelverteilung entsprechend zusätzlich belastet.

In gleicher Weise ist der/die Kammervorsitzende von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, die von einer Kanzlei eingereicht werden, in der der Ehegatte/die Ehegattin in Bürogemeinschaft, in Sozietät oder als angestellter Anwalt/angestellte Anwältin tätig ist. Diese Kammer wird im nächsten Turnus entsprechend vorstehender Regelung zusätzlich belastet. Dies gilt auch, wenn die Ehe geschieden ist oder der/die Kammervorsitzende mit dem Anwalt/der Anwältin in häuslicher Gemeinschaft oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt.

Die Kammer 16 ist von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, die von einem als Parteivertreter tätigen ehrenamtlichen Richter im Sinne des V Nr. 4 eingereicht werden. Diese Kammer wird im nächsten Turnus entsprechend vorstehender Regelung zusätzlich belastet. Zeigt sich der ehrenamtliche Richter im Laufe des Verfahrens an, ist das Verfahren neu zu verteilen.

7. Im Fall des Ausschlusses von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes oder der begründeten Ablehnung eines/einer Kammervorsitzenden wird der Rechtsstreit unter Anrechnung auf den Turnus nach der Regelverteilung neu zugeteilt, wobei die Kammer des/der Vorsitzende, die an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitgewirkt hat, ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall der begründeten Selbstablehnung. Erfolgt die Ablehnung oder Selbstablehnung wegen eines Sachverhalts gemäß VI. 6., oder vor Durchführung der Güteverhandlung wird die Kammer des abgelehnten Richters im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet. In den vor den Gerichtstagen zu führenden Verfahren entscheidet über Ablehnung und Selbstablehnung nicht der regelmäßige, sondern der weitere Vertreter. Die Neuverteilung erfolgt in diesen Fällen an den regelmäßigen Vertreter.
8. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.
9. Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz nimmt in anhängigen Verfahren der/die Vorsitzende wahr, in dessen/deren Kammer das Verfahren anhängig ist. In allen übrigen Verfahren werden die

richterlichen Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz entsprechend der Regelverteilung (gemäß I.) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans zugeteilt.

10. Über die unter VI. 1.-8. vorgenommene Verteilung ist eine Liste zu führen. Die gemäß VI. 2.-5. außerhalb des Turnus zu verteilenden Klagen sind in dieser Liste mit einem Stern, die gemäß VI. 6. und 7. zu verteilenden Klagen mit einem Dreieck zu kennzeichnen.

11. Versehentliche Fehler bei der Verteilung berühren die Verteilung im Übrigen nicht.

VII. An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor/die Direktorin oder der Vertreter/die Vertreterin im Amt jeweils am Freitag bis 15.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.15 Uhr und verständigt gegebenenfalls den zuständigen Kammervorsitzenden/die zuständige Kammervorsitzende. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

1. Die Kammervorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammern entsprechend I., beginnend mit der Kammer 12, herangezogen. Ist ein/e Kammervorsitzende/r an dem dem Bereitschaftsdienst beginnenden oder nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er/sie von der Einteilung ausgenommen und ihm/ihr der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der/die Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann. Diese Regelung geht VI. 2. vor.

2. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 15.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 16.15 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der/die zuständige Richter/in zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr unter einem von ihm/ihr zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.

3. Bei der Zuteilung einer oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus gemäß VI. 1. Abs. 4.

4. Zuteilungen nach VII. führen zu keinen Zuweisungen nach VI. 2.

- VIII. Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Die fachliche Bearbeitung darf hierdurch nicht verzögert werden. Dringende Maßnahmen erledigt die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt ist.

Nürnberg, den 06.12.2018 |
Das Präsidium des Arbeitsgerichts Nürnberg

gez.
Clement
Direktor des Arbeitsgerichts

gez.
Kachelrieß
Richter am Arbeitsgericht

gez.
Spiegel-Walter
Richterin am Arbeitsgericht

gez.
Dr. Steindl
Richterin am Arbeitsgericht

gez.
Dr. Holighaus
Richter am Arbeitsgericht

Belegungsplan für die Sitzungssäle

		Sitzungssäle				
Wochentag		Nr. 220	Nr. 222	Nr. 315	Nr. 329	Nr. 330
Montag	Vormittag		Ka 2	Ka 10	Ka 3	Ka 7
	Nachmittag		Ka 6		Ka 3	
Dienstag	Vormittag	Ka 14	Ka 17	Ka 4	Ka 13	Ka 15
	Nachmittag			Ka 9		
Mittwoch	Vormittag	Ka 8	Ka 2	Ka 7 / Ka 13	Ka 5	Ka 12
	Nachmittag		Ka 14	Ka 1		Ka 4
Donnerstag	Vormittag	Ka 12	Ka 11	Ka 9	Ka 10	Ka 16
	Nachmittag	Ka 5	Ka 6	Ka 8	Ka 15	Ka 11
Freitag	Vormittag					Ka 17